



Reglement über den Stipendien- und Jugendförderungsfonds vom 5. Oktober 2022

Der Ortsverwaltungsrat Walenstadt erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 23 lit. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 9. März 2012 als Reglement:

Art. 1 Name

Die Ortsgemeinde Walenstadt verfügt über einen Stipendien- und Jugendförderungsfonds.

Art. 2 Zweck Stipendienfonds

Zweck des Stipendienfonds ist, den jugendlichen Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die in der Gemeinde wohnen und eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium absolvieren, eine finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums zu gewähren.

Bedingungen zur Gewährung von Stipendien:

- a) persönliche Teilnahme am Bürgertag (Arbeitstag) der Ortsgemeinde Walenstadt
- b) schriftliches Gesuch mit Ausbildungsnachweis und Angabe der persönlichen Kontoverbindung
- c) Einhaltung der Eingabefrist gemäss Ausschreibung im Jahresbericht bzw. auf der Homepage
- d) Altersbegrenzung 30 Jahre (entscheidend ist das Geburtsjahr)

Art. 3 Zweck Jugendförderungsfonds

Zweck des Jugendförderungsfonds ist, den Jugendlichen im Städtli für jegliche sozialen, sportlichen oder kulturellen Anlässe bzw. Projekte eine finanzielle Unterstützung in Form eines Geldbetrages zu gewähren. Bedingung zur Gewährung von Jugendförderungsgeld ist die Einreichung eines schriftlichen Gesuches an den Verwaltungsrat.

Art. 4 Fondsmittel

Der Stipendien- und Jugendförderungsfonds wird geöfnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate
- b) Zinserträge

Art. 5 Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat wird die Kompetenz erteilt, die Vergabekriterien und Stipendiums-
höhe sowie Ausnahmen zur Gewährung von Stipendien zu sprechen.

Zuständig für die Vergabe von Jugendförderungsgeld zu Lasten des Fonds ist der Ortsver-
waltungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss gültiger Gemeindeordnung
der Ortsgemeinde Walenstadt.

Art. 6 Verwaltung

Der Stipendien- und Jugendförderungsfonds wird als Fonds im Eigenkapital der Ortsgemeinde
Walenstadt geführt.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Stipendien- und Jugendförderungsfonds vom 10. August 2011, gültig
ab 01. Januar 2012, wird aufgehoben.

Art. 8 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

8880 Walenstadt, 11. August 2022

VERWALTUNGSRAT WALENSTADT

Der Ortspräsident:

Die Ratsschreiberin:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. September 2022 bis 5. Oktober 2022.